

Satzungen

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie.

1. Der Arbeitgeberverband der Saarindustrie besteht aus den Mitgliedern des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und denjenigen Mitgliedern der Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, welche sich ihm anzuschließen wünschen.

Der Zweck des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie ist die Aufrechterhaltung freundlicher Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter im Saargebiet durch Bekämpfung sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Bestrebungen, insonderheit hinsichtlich von Ausständen und Boykotts. Der Arbeitgeberverband der Saarindustrie sucht diese Ziele durch eigene Tätigkeit wie durch Zusammenschluß mit anderen Arbeitgeberverbänden zu erreichen.

2. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie besteht aus den Vorständen der beiden wirtschaftlichen Vereine, deren beide Vorsitzende bis auf weiteres abwechselnd Jahr für Jahr den Vorsitz führen. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Die Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes findet gleichzeitig mit der Hauptversammlung der beiden wirtschaftlichen Vereine statt.

3. Die Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie erfolgt durch die Geschäftsführung der beiden wirtschaftlichen Vereine.

4. Der Jahresbeitrag wird mit der Maßgabe erhoben, daß auf je 1000 *M* der von den einzelnen Mitgliedern zur Auszahlung gelangten Jahreslohnsumme 35 Pf. zu entrichten sind. Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstandes auf Nichtannahme ausständiger, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter folgezuleisten.

6. Zur Abänderung der Satzungen oder zur Auflösung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie ist die Zustimmung von zwei Drittel der in einer dazu einberufenen Haupt-Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Auflösungsfall verfügt dieselbe Haupt-Versammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Satzungen

des

**Südwestdeutschen Verbandes zur Wahrung
der Interessen der Betriebskrankenkassen.**

(Vergl. Anlage.)